

**Trägerverein Naturbad Veischedetal
Haus- und Badeordnung
Aqua Fun**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abschnitt - Allgemeines	1-3
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Haftung	2
§ 3 Aufsicht	2
§ 4 Unfälle	2
§ 5 Fundsachen	3
II. Abschnitt – Benutzungsverhältnis und Benutzung	3-5
§ 6 Nutzungsberechtigte (Badegäste)	3
§ 7 Badesaison und Öffnungszeiten	3
§ 8 Badezeit	4
§ 9 Badebekleidung	4
§ 10 Körperreinigung und Hygiene	4
§ 11 Benutzung des Naturbades	4
§ 12 Benutzung der Umkleidekabinen und Kleideraufbewahrung	5
§ 13 Verhalten im Naturbad	5
III. Abschnitt – Gebühren	6
§ 14 Gebühren	6
IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen	6
§ 15 Inkrafttreten	6

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt für das Naturfreibad Aqua Fun in Bilstein. Der Trägerverein Naturbad Veischedetal unterhält das Naturbad als öffentliche Einrichtung zur Erholung und Freizeitgestaltung der Benutzenden.
- (2) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Nutzungen, die nicht zum allgemeinen Badebetrieb gehören, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Trägerverein. In dieser Vereinbarung können Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung zugelassen werden.
- (3) Im gesamten Bereich gilt die jeweils gültige Corona Schutzverordnung.

§ 2

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Trägerverein soweit der Schaden nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Der Trägerverein übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände. Dies gilt insbesondere für Geld- und Wertgegenstände, abgelegte Bekleidung sowie für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die vor dem Naturbad abgestellt sind.
- (3) Die Badegäste benutzen das Naturbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Trägervereins Naturbad Veisedetal, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht auf dem Naturbadgelände obliegt dem Aufsichtspersonal sowie den Vorstandsmitgliedern, diese üben das Hausrecht aus. Der Vorstand wird von weiterem Aufsichtspersonal z. B. durch eingesetzte Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer unterstützt und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt zu folgen.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung oder gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals verstoßen, dem Naturbad vorübergehend oder dauerhaft zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.
- (4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- bzw. Gruppenleitenden, bei Schulklassen die jeweiligen Lehrkräfte, bei Gruppen aus Ferienfreizeiten die jeweiligen Begleitpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich, sie haben die Aufsicht über die Gruppe.
- (5) Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzenden des Naturbades nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Anregungen und Beschwerden werden vom Aufsichtspersonal an den Trägerverein weitergeleitet.

§ 4

Unfälle

- (1) Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Dieses ist verpflichtet, "Erste Hilfe" zu leisten und ärztliche Hilfe herbeizurufen, wenn diese erforderlich ist oder die verletzte Person diese fordert.

§ 5 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Werden die Fundsachen innerhalb der Saison nicht abgeholt, leitet die Aufsichtsperson sie an das Fundbüro der Gemeinde weiter, wo sie nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

II. Abschnitt – Benutzungsverhältnis und Benutzung

§ 6 Nutzungsberechtigte (Badegäste)

- (1) Die Benutzung des Naturbades steht grundsätzlich jedem Erholungssuchenden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen dieser Ordnung frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenführ- und Behindertenbegleithunde;
 - c) Personen mit nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder -veränderungen, die sich ablösen und ins Wasser übergehen können, z. B. Schuppen, Schorf;
 - d) Personen, denen der Zutritt untersagt worden ist (Hausverbot);
 - e) Personen, die das Naturbad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Der Zutritt ist nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet bei:
- a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können (z. B. Blinde);
 - b) Personen mit geistiger Behinderung;
 - c) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
- (4) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung eines sie beaufsichtigenden Erwachsenen zugelassen.

§ 7 Badesaison und Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison des Naturbades und die Öffnungszeiten werden alljährlich von dem Trägerverein festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Auf der Homepage des Trägervereins werden die Öffnungszeiten vorgehalten.
- (2) Der Trägerverein ist berechtigt, den Badebetrieb witterungsbedingt oder aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern. Ein Anspruch auf permanente Nutzung der Wasserattraktionen (z. B. Kaskaden, Rutsche, Kinderbecken) besteht nicht. Das Aufsichtspersonal kann diese nach den jeweiligen Gegebenheiten öffnen oder schließen.

§ 8

Badezeit

- (1) Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeit.
- (2) Die Beendigung der täglichen Badezeit wird durch Ankündigung durch das Aufsichtspersonal bekanntgegeben. Jeder Besuchende hat dann unverzüglich das Wasser zu verlassen, sich anzuziehen und aus dem Naturbad zu entfernen.

§ 9

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Wasserbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal oder der Betreiber. Zur üblichen Badebekleidung zählen z. B. Bikinis, Badeanzüge, Badehosen und Burkini, die aus dem elastischen, typischen Material für Schwimmkleidung bestehen müssen. Baumwolle zählt hier nicht zu. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- (2) Badebekleidung darf im Gewässer weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 10

Körperreinigung und Hygiene

- (1) Im Naturbad ist die Verwendung von Seife, anderen Körperreinigungsmitteln und Gegenständen zur Reinigung nur in den Duschräumen gestattet. Über die Körperreinigung hinausgehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (2) Vor dem Baden ist der Körper unbedingt abzduschen.

§ 11

Benutzung des Naturbades

- (1) Die Badeanlagen sind zu schonen und pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz. Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und Verunreinigungen unverzüglich zu melden.
- (2) Papier, Kaugummi, Obst- und andere Essensreste, Asche, Zigarettenrückstände und sonstige Abfälle sind in die hierfür vorhandenen Behälter zu geben.
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Naturbadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen, es sei denn, der Trägerverein erteilt im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung.
- (4) Alle Schilder, Hinweise und Piktogramme dienen der Gefahrenabwehr und sind unbedingt zu befolgen.

- (5) Der Zutritt zum Naturbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (6) Das Betreten von abgesperrten Grundstücks- und Gebäudeteilen ist untersagt.
- (7) Die Nutzung aller Spielgeräte insbesondere der Trampoline erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern, Aufsichts- und Begleitpersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spielgeräte nur sachgemäß genutzt werden. Einzelanordnungen durch Schilder sind unbedingt Folge zu leisten.

§ 12

Benutzung der Umkleidekabinen und Kleideraufbewahrung

- (1) Toiletten und Duschräume sind nach Geschlechtern getrennt. Zum Umkleiden stehen Wechselkabinen zur Verfügung. Ein längerer Aufenthalt in den Wechselkabinen ist untersagt.
- (2) Die Bekleidung darf auf dem Naturbadgelände abgelegt und verwahrt werden.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist nicht berechtigt Gegenstände, insbesondere Wertsachen, zur Aufbewahrung entgegen zu nehmen.

§ 13

Verhalten im Naturbad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Erholung der anderen Badegäste zuwiderläuft. Es ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) andere Badegäste durch übermäßiges Lärmen, unverhältnismäßig lautes Musik hören oder andere laute Geräusche (z. B. Singen und Pfeifen) zu stören;
 - b) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitzubringen und zu konsumieren;
 - c) Glas oder andere scharfe Gegenstände auf dem Naturbadgelände zu hinterlassen;
 - d) Badegäste unterzutauchen, zu unterschwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Wasser zu stoßen oder zu ziehen;
 - e) in den Umkleideräumen und im Bereich der Wasserflächen zu rauchen;
 - f) Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Audio-Aufzeichnungen herzustellen;
 - g) auf den Boden oder in das Gewässer auszuspucken;
 - h) im Wasserbereich zu essen oder zu trinken;
 - i) zu Grillen oder einen Feuerkorb zu benutzen;
 - j) den Kassenraum, die Aufenthaltsräume des Aufsichtspersonals und sämtliche Räume, in denen technische Einrichtungen des Naturbades untergebracht sind, zu betreten;
 - k) seine Notdurft in anderen Bereichen als den Sanitäreinrichtungen zu verrichten.
 - l) Sollten sich Badegäste beschweren, dass Damen „oben ohne“ schwimmen oder sonnenbaden, kann dies vom Betreiber oder Aufsichtspersonal untersagt werden.

- m) Das Springen vom Beckenrand, schubsen und „reinzerrn“ ins Wasser ist an allen Stellen strengstens verboten.
 - n) Grundsätzlich gilt, und nicht nur dann, wenn mit Schildern speziell darauf hingewiesen wird, dass Eltern und Begleitpersonen ihre Kinder beaufsichtigen, insbesondere im Bereich der Wasseranlagen.
- (2) Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmenden mit mindestens Schwimmabzeichen Bronze benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen. Die Nutzung des Schwimmerbereiches ist auch mit Schwimmhilfen nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung der Rutschenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern bzw. deren Vertreter haben sich zu überzeugen, dass der Auslauf vom Rutschenbereich frei ist. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Bei Gewitter ist das Gewässer unverzüglich zu verlassen.
- (5) Wettschwimmen, Ballspiele und andere sportliche Übungen und Spiele sind nur erlaubt, soweit der Badebetrieb hierdurch nicht gestört wird.
- (6) Es ist nicht gestattet, das Gewässer mit Booten, Luftmatratzen, o. ä. zu befahren. Die Benutzung von Tauchgeräten durch Badegäste ist nicht erlaubt.
- (7) Sexuelle Belästigung wird in keiner Form geduldet, egal, ob durch anzügliche Gesten, Äußerungen, Berührungen, körperliche Annäherungen oder Handlungen.

III. Abschnitt – Gebühren

§ 14 Gebühren

Der Trägerverein erhebt für die Benutzung des Naturbades Eintritt nach einer gesonderten Preisliste. Für den ausschließlichen Besuch des Cafés und Biergartens braucht kein Eintritt entrichtet zu werden.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung ist in seiner jeweils gültigen Fassung für alle Besucher des Naturbades und des Biergartens bindend.